

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München

Vom 13. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 80 Credits (52 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem sind sechs Wochen (10 Credits) Fachpraktikum abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne wird nachgewiesen durch
 - 1a. einen an der Technischen Universität München erworbenen Bachelorabschluss in dem Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports,
 - 1b. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem sportwissenschaftlichen Studiengang mit medizinischer oder naturwissenschaftlicher Ausrichtung oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn dieser die Ablegung von Prüfungsleistungen umfasst, die Prüfungsleistungen in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports der Technischen Universität München gleichwertig sind und die den fachlichen Anforderungen des Masterstudienganges Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne entsprechen.
- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports herangezogen, aus dem Vorlesungen im Umfang

von 30 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zur entsprechenden Veranstaltungen der Technischen Universität München sind. ²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann die Kommission zum Eignungsverfahren das Ablegen von Zusatzprüfungen verlangen. ³Der Studienbewerber ist hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem sechssemestrigen Bachelorabschluss Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Credits, bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 164 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 187 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorlegt werden. ³Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Im Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden: Orthopädie und Neurologie, Internistische Erkrankungen, Gesundheitsmanagement, Sportpsychologie oder Gesundheitsforschung.
- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne die Unterrichtssprache Deutsch. Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ²Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 45 abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt 6 Wochen (8 Credits). ³Sie soll bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Als Praktikumsstelle sind Organisationen vorgesehen, die einen Bezug zu Sport- und Gesundheitswissenschaften aufweisen. ⁵Dies können beispielsweise Einrichtungen zur Rehabilitation unterschiedlicher Erkrankungen, Institutionen aus dem Gesundheitswesen (wie z.B. Krankenkassen), Einrichtungen der betrieblichen Gesundheitsförderung, kommerzielle Anbieter der bewegungsorientierten Gesundheitsförderung oder wissenschaftliche Institute sein. ⁶Das Berufspraktikum kann als Ganzes abgelegt werden oder aber in zwei jeweils dreiwöchigen Blöcken. ⁷Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Organisationen, Betrieben oder Behörden bestätigt, in denen das

Praktikum stattgefunden hat und durch Praktikumsberichte (2 Credits) nachgewiesen. ⁸Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Berufspraktikums sowie die Anerkennung des Prüfungsausschusses sind Voraussetzung für die Aushändigung des Masterzeugnisses.

- (2) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird immer von einem fachkundigen Prüfenden im Sinne der APSO ausgegeben und betreut (Themensteller). ²Fachkundige Prüfende sind die Hochschullehrer der Fakultät Sport und Gesundheitswissenschaft.
- (3) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als Berufspraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Grundlagen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Es können Mid-Term Leistungen gemäß § 6 Abs. 5 APSO gefordert werden. ⁵Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) ¹Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftliche oder mündlich ist, so gibt der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
²Die gemäß Anlage 1 abzulegende mündliche Abschlussprüfung in den Modulen Orthopädie und Neurologie und Internistische Erkrankungen dauert je Studierender mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. ³Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 gilt der Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen Gesundheitssport, Sport- und Bewegungsmedizin, Forschungsmethoden und Gesundheitspädagogik des Masterstudiengangs Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 60 Credits in den Pflichtmodulen, 10 Credits in Wahlpflichtmodulen und 10 Credits in den Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) Fehlen im Erststudium Grundlagenfächer des Bachelorstudienganges Wissenschaftliche Grundlagen des Sports der Technischen Universität München, so kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung des Studienziels bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule die entsprechenden Grundlagenfächer bis zur Höchstzahl der zu belegenden Credits vorgeben.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 10 Credits gemäß § 37 a nachzuweisen.

§ 45 a

Multiple-Choice- Verfahren

- (1) ¹Gemäß § 12 Abs. 11 Satz 1 kann eine schriftliche Prüfung im Einzelfall mit Zustimmung des Fakultätsrates in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³§ 6 Abs. 4 Satz 4 APSO gilt entsprechend.
- (2) ¹Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei im Sinne der APSO Prüfungsberechtigten erstellt. ²Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) Diese Prüfung gilt als bestanden,
 1. wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
 2. wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.
- (4) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragte Prüfung:
 1. „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
 2. „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
 3. „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
 4. „ausreichend“ bei 0 oder weniger als 25 Prozent zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen.
- (5) Im Prüfungsbescheid wird dem Studierenden
 1. die Note,
 2. die Bestehensgrenze,
 3. die Zahl gestellter Fragen,
 4. die Zahl der richtig beantworteten Fragen und der Durchschnitt der in Abs. 3 genannten Bezugsgruppe bekannt gegeben.

§ 46

Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von jedem fachkundigen promovierten prüfungsberechtigten Mitarbeiter der Fakultät für Sport und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden.
- (2) Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ³Einer deutschsprachigen Master's Thesis ist eine englischsprachige Zusammenfassung anzufügen. ⁴Für die bestandenen Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.

- (4) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (5) Die Master's Thesis kann in Form eines Originalartikels verfasst werden.
- (6) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß §17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß der Anlage 1 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.
²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erfüllt sind.

§ 49

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; SL = Studienleistung

Anlage 1: Prüfungsmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	-------------------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

Pflichtmodule

1	Gesundheitssport		1+2	6	10	schriftlich	90-120 min	Deutsch
	Körperlich-sportliche Aktivität I	V	1	2	3	SL: Prakt. Prüfung		Deutsch
	Körperlich-sportliche Aktivität I	Ü	1	1	2			Deutsch
	Körperlich-sportliche Aktivität II	V	2	2	3			Deutsch
	Körperlich-sportliche Aktivität II	Ü	2	1	2			Deutsch

Zur Überprüfung des Kennens, vertraut Seins und Beurteilens ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform. Die Fähigkeit des Anwendens kann nur anhand einer praktischen Prüfung erfolgen, die mit mindestens ausreichend zu bestehen ist.

2	Sport- und Bewegungsmedizin		1+2	6	10	schriftlich	90-120 min	Deutsch
	Sportmedizin I	V	1	2	3	SL: Hausarbeit		Deutsch
	Sportmedizin I	Ü	1	1	2			Deutsch
	Sportmedizin II	V	2	2	3			Deutsch
	Sportmedizin II	Ü	2	1	2			Deutsch

Zur Überprüfung der Kenntnisse von Anzeichen, Ursachen und Folgen gesundheitspolitisch und volkswirtschaftlich relevanter Erkrankungen sowie deren Behandlung ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform. Zur Überprüfung der übrigen zu erreichenden Fähigkeiten ist eine Hausarbeit die geeignete Prüfungsform. Sie ist semesterbegleitend anzufertigen und mit mindestens ausreichend zu bestehen.

3	Forschungsmethoden		1+2	6	10	schriftlich SL: Hausarbeit	90 min	Deutsch
	Forschungsmethoden I	V	1	2	3			Deutsch
	Forschungsmethoden I	Ü	1	1	2			Deutsch
	Forschungsmethoden II	V	2	2	3			Deutsch
	Forschungsmethoden II	Ü	2	1	2			Deutsch
Um die Fähigkeit der Fragebogenkonstruktion und die Anwendung statistischer Verfahren zu überprüfen ist eine Hausarbeit anzufertigen, die mit mindestens ausreichend zu bestehen ist. Zur Überprüfung der übrigen zu erreichenden Fähigkeiten ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform.								
4	Ernährung		1	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Ernährung	V	1	2	3			Deutsch
	Ernährung	Ü	1	1	2			Deutsch
5	Epidemiologie		1	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Epidemiologie	V	1	2	3			Deutsch
	Epidemiologie	Ü	1	1	2			Deutsch

6	Gesundheitspsychologie		1	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Gesundheitspsychologie	V	1	2	3			Deutsch
	Gesundheitspsychologie	Ü	1	1	2			Deutsch
7	Public Health		2	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Public Health	V	2	2	3			Deutsch
	Public Health	Ü	2	1	2			Deutsch
8	Motorische Leistungsfähigkeit		2	3	5	schriftlich	60-90 min	Deutsch
	Motorische Leistungsfähigkeit	V	2	2	3			Deutsch
	Motorische Leistungsfähigkeit	Ü	2	1	2			Deutsch
9	Gesundheitspädagogik		2	3	5	schriftlich	60 min	Deutsch
	Gesundheitspädagogik	V	2	2	3	SL: Hausarbeit		Deutsch
	Gesundheitspädagogik	Ü	2	1	2			Deutsch

Zur Überprüfung der Kenntnisse gesundheitswissenschaftlicher Ansätze ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform. Zur Überprüfung der übrigen zu erreichenden Fähigkeiten ist eine Hausarbeit die geeignete Prüfungsform. Sie ist semesterbegleitend anzufertigen und mit mindestens ausreichend zu bestehen.

10	Master's Thesis	P	4		30			
----	-----------------	---	---	--	----	--	--	--

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Orthopädie und Neurologie	P, Sem	3	8	10	Mündl. Prüfung	m	Deutsch
2	Internistische Erkrankungen	P, Sem	3	8	10	Mündl. Prüfung	m	Deutsch
3	Gesundheitsmanagement	P, Sem	3	8	10	schriftlich	60-90 min	Deutsch
4	Sportpsychologie	P, Sem	3	8	10	schriftlich SL: Hausarbeit	60-90 min	Deutsch
Um zu überprüfen ob die Studierenden in der Lage sind Trainingsverfahren zu gestalten ist eine Hausarbeit semesterbegleitend anzufertigen, welche mit mindestens ausreichend zu bestehen ist. Zur Überprüfung der übrigen zu erreichenden Fähigkeiten ist eine Klausur die geeignete Prüfungsform.								
5	Gesundheitsforschung	P, Sem	3	8	10	Hausarbeit		Deutsch

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

1	Berufsfeldkompetenzen	Se Ü, V	3		5	Lernportfolio		
	Kommunikation (CvL)							
	Persönlichkeit und Selbstmanagement (CvL)							
	Innovation und Risiko (CvL)							
2	Außerfachliche Kompetenzen	SE, Ü, V	3		5	Lernportfolio		

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Masterpraktikum	P	3		10	Bericht		
----------	-----------------	----------	----------	--	-----------	----------------	--	--

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Sport- und Gesundheitswissenschaft entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in dem Gebiet der Sportwissenschaft in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports,
- 1.2 gegebenenfalls sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sport- und Gesundheitswissenschaft,
- 1.3 Interesse an sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere auf dem Gebiet Sport und Gesundheit,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeitsweise.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Mai (Ausschlussfristen) im Online-Bewerbungsverfahren an die Technische Universität München zu stellen.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 140 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt worden sein,

2.3.3 eine schriftliche Begründung im Umfang von 300 bis 500 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und ggf. sonstigen einschlägigen Qualifikationen (z.B. Nachweise über Praktika oder Ausbildungen) er sich für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 ein in englischer Sprache abgefasstes Abstract von 300 bis 500 Wörtern der eigenen Bachelor's Thesis oder der Diplomarbeit; ist diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, so ist die Konzeption der Arbeit (Fragestellung, Methode) darzustellen; die inhaltliche und formale Darstellung des Abstracts muss sich an internationalen wissenschaftlichen Standards orientieren,

2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und das Abstract selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat,

2.3.6 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation:

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports, B.Sc. der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Trainings- und Bewegungswissenschaft	11
Methodologie	10
Sportmedizin	6
Psychologie	3

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen erhält der Bewerber maximal 10 Punkte.

⁴Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Wissenschaftliche Grundlagen des Sports, B.Sc. der Technischen Universität München abgezogen.

2. Abschlussnote:

¹Für jede Zehntelnote die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4.0 ist, erhält der Bewerber zwei Punkte. ²Die

Maximalpunktzahl beträgt 60 Punkte. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Der Bewerber hat diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

3. Abstract/Exposé

¹Das Abstract/Exposé des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Abstracts wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Wissenschaftlicher Anspruch/Qualität (90 von Hundert),
2. Passung des Themas zum Studiengang (10 von Hundert).

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien oben aufgeführte Gewichtung haben. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Motivationsschreiben

¹Die schriftliche Begründung des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

3. Besondere Leistungsbereitschaft/Motivation (60 von Hundert),
4. Interesse an sport- und gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen (40 von Hundert),

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der beiden Kriterien, wobei die Kriterien oben aufgeführte Gewichtung haben. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Bewerber, die 65 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 40 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁶Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am

Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln in deutscher oder auf Antrag des Bewerbers in englischer Sprache durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Motivation für den Masterstudiengang,
2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium auf dem Gebiet der Sportwissenschaft in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Wissenschaftliche Grundlagen des Sports,
3. sonstige einschlägige Qualifikationen und praxisnahe Erfahrungen auf dem Gebiet der Sport- und Gesundheitswissenschaft,
4. Interesse an sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere auf dem Gebiet Sport und Gesundheit,
5. Erläuterungen zum eingereichten Abstract.

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁶Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der fünf Schwerpunkte, wobei die fünf Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punktskala von 0 bis 70 fest, wobei 0 das schlechteste und 70 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.2.3 und der Punktezahl aus 5.1.1.1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1.2 (Abschlussnote). ²Bewerber, die 84 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Bewegung & Gesundheit – Diagnostik, Prävention & Intervention in der Lebensspanne nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Mai 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011.

München, den 13. Mai 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Mai 2011.